

## **Arbeitsschutz-Koordination**

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine geeignete betriebliche Organisation Sorge zu tragen, um Gefährdungen für Arbeitnehmer und ähnliche Beschäftigte entgegen zu wirken.

Das geht insbesondere aus dem Arbeitsschutzgesetz (§3) und der DGUV Vorschrift 1 klar hervor und wird im Rahmen der innerbetrieblichen Gefährdungsbeurteilungen in der Regel auch ausreichend betrachtet.

### **Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**

Gefährdungen sind aber nicht nur in innerbetrieblichen Zusammenhängen vorhanden, sondern in besonderem Maße auch, wenn bei Veranstaltungen und Produktionen die Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber in einem Projekt zusammenarbeiten.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch für solche Situationen deutliche Anforderungen definiert. Demnach fordert das Arbeitsschutzgesetz (§8) und die DGUV Vorschrift 1 (§6) explizit, dass die Arbeitgeber eng zusammenarbeiten und Ihre Beschäftigten unterrichten müssen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Gegebenenfalls ist dazu eine fachlich und persönlich geeignete Person als Arbeitsschutzkoordinator zu bestellen, der über diese Gefährdungen berichtet und Maßnahmen abstimmt.

### **Koordination auf Baustellen**

Ergänzende Anforderungen zur Arbeitsschutzkoordination kommen auf Baustellen zur Anwendung.

Auch wenn in der Veranstaltungswirtschaft umgangssprachlich oft von einer "Baustelle" gesprochen wird, so macht es doch einen erheblichen Unterschied, ob es sich auch im rechtlichen Sinne um eine solche handelt. Das ist der Fall, wenn ein Bauvorhaben ausgeführt wird, also bauliche Anlagen errichtet, abgerissen oder geändert werden. Ein fliegender Bau (z.B. eine mobile Bühne im Freien) oder eine temporäre Versammlungsstätte sind als solche baulichen Anlagen einzuordnen.

Als Konsequenz fordert die Baustellenverordnung die geeignete Koordination durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo), sobald auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. So auch bei den meisten Veranstaltungen und Produktionen, denn gemeint sind dabei alle auf der Baustelle tätigen Personen, völlig ungeachtet Ihres Beauftragungsverhältnisses oder des jeweiligen Einsatzbereichs. Also auch, wenn der Generalauftragnehmer unterschiedliche Nachunternehmer einsetzt!

Zudem fordert die Verordnung eine Vorankündigung bei der zuständigen Behörde, wenn die Dauer des Vorhabens voraussichtlich mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder wenn der Umfang der Arbeiten insgesamt 500 Personentage überschreitet. Gerade das zweite Kriterium ist bei OpenAir-Veranstaltungen häufig erfüllt, da alle Gewerke betrachtet werden.

Ist eine Vorankündigung notwendig oder werden besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt, muss zwingend auch ein SiGe-Plan ausgearbeitet und bekanntgemacht werden.

In diesem Plan werden die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen aufgeführt und deren Umsetzung bei dem Bauvorhaben, bzw. der Veranstaltung beschrieben.

Besonders gefährliche Arbeiten sind in diesem Zusammenhang insbesondere Tätigkeiten in einer Höhe von mehr als 7 Metern oder der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, wie zum Beispiel Pyrotechnik.

### **Fazit**

Bei Veranstaltungen und Produktionen aller Größenordnungen sind häufig Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und damit eine besondere Koordination und die Abstimmung der Gefährdungen und Maßnahmen notwendig.

Komplexe Projekte und Baustellen erfordern zumeist die Beauftragung eines speziellen und formal qualifizierten Koordinators seitens des Veranstalters oder Betreibers.

Ich bin ausgebildeter SiGeKo sowie Meister für Veranstaltungstechnik (FR Beleuchtung) und erfülle so die notwendigen formalen Voraussetzungen. Zudem verfüge ich über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen, um die Arbeitsschutzkoordination zu übernehmen.

Zudem unterstütze ich Sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit auch in allen grundsätzlichen Fragen zum Arbeitsschutz und zur rechtskonformen Organisation in Ihrem Unternehmen.